

I. Ergänzung der Spielordnung

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli eines Jahres und endet in der Regel am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist im Rahmen des Spielplanes zu berücksichtigen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30.06.2020 hinaus notwendig werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

2. Werden in der Terminliste des DFB oder in der Terminliste des NOFV abweichende Regelungen getroffen, so sind sie in das Spieljahr gemäß § 2 Nr. 1. der Spielordnung einzubeziehen.

§ 3 Spielbetrieb

...

2. Der Spielbetrieb im NOFV umfasst Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele der Spielklassen des Verbandes und weitere vom NOFV veranstaltete Wettbewerbe sowie Pokalspiele im Juniorenbereich. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des NOFV, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des Regionalverbandes.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 2. und 3.:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

...

§ 5 Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstieges wird vor Beginn eines Spieljahres vom Präsidium beschlossen und bekannt gegeben.
2. In jeder Spielklasse kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
Untere Mannschaften eines Vereins können grundsätzlich nur bis zur nächsttieferen Spielklasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. Am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga sind untere Mannschaften von Vereinen der 3. Liga nicht teilnahmeberechtigt.
3. Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, die die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.
4. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse des NOFV ab, gilt die dort bereits spielende Mannschaft des Vereins als Absteiger.
5. Wird einem Verein der Herren-Regionalliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so ist diese Mannschaft in die Herren-Oberliga einzuordnen. In gleichgelagerten Fällen ist bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga analog zu verfahren.
6. Meldet ein Verein eine Mannschaft, nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga nicht erteilt oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt, wird der jeweils

frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.

Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.

Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb unterhalb der Spielklassen des NOFV entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.

7. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Insolvenz

...

3. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an Spielklassen des NOFV übertragen worden ist. **Bis längstens zum 30.06.2021 kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.**
Für Vereine der Regionalliga gilt Nr. 7.

4. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (~~30.6.~~), getroffen wird.

5. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

6. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

7. Für Vereine der Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein ~~im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres~~ bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, ~~neue~~ ~~Gewinnpunkte in der Regionalliga mit sofortiger Wirkung aberkannt.~~

a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**

b) **drei Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt.**

Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages ~~bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres~~ **der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
 - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
 - Meister des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen
 - Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
 - a) das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - c) die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen.
2. Bei Entscheidungsspielen werden Hin- und Rückspiele ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch dies keine Entscheidung, ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen.
3. Bei Aufstiegsspielen und Entscheidungsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen der Nr. 1. dieses Paragrafen zu verfahren.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 1. bis 3.:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. ...

Der Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:

 - zeitnahes Passfoto (eingehftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - eigenhändige Unterschrift
 - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers.

Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. **Wurde die Spielzeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert (§ 2 Nr. 1 der Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde (gilt nur für die Spielzeit 2019/2020).**

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

...

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

...

8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Herren-Regionalliga- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich. **Für die Spielzeit 2019/2020 kann das Präsidium Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.**

II. Ergänzung der Jugendordnung:

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. **Für die Spielzeit 2019/2020 gilt: Soweit das DFB-Präsidium Ausnahmen von der vorgenannten Schutzfrist beschließt, gelten diese auch für die Spiele der Junioren-Regionalligen.**